



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 2. März

Nr. 8

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Bau

- Gemeinsame Geschäftsordnung III
des Geschäftsbereiches der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten sowie der
Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(GGO III)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1104 - 18 62

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Verwaltungsvorschrift zur Prüfung und Feststellung der Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen
Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Zuständigkeiten und Verfahren) gemäß § 15
Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LPIG M-V – i. V. m. § 15 f.
Raumordnungsgesetz – ROG – (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 6 68

Stellenausschreibungen 75

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2026

Gemeinsame Geschäftsordnung III des Geschäftsbereiches der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten sowie der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GGO III)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 10. Februar 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1104 - 18

Artikel 1 Gemeinsame Geschäftsordnung III

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1104 - 19

Gemeinsame Geschäftsordnung III des Geschäftsbereiches der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten sowie der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GGO III) zur Zusammenarbeit bei Krisen und Katastrophen

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit und des Geschäftsganges im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten und der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Geschäftsverkehrs nach außen in Krisen- und Katastrophenfällen. Sie ist anzuwenden, wenn

1. das Kabinett oder bei Gefahr im Verzuge die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Krise im Sinne des § 2 Absatz 1 feststellt, insbesondere auch dann, wenn in absehbarer Zeit der Eintritt einer Katastrophe im Sinne § 2 Absatz 3 zu befürchten ist,
2. ein von der Fachkrise gemäß § 2 Absatz 2 betroffenes Ressort das Kabinett um Unterstützung des ressorteigenen Krisenmanagements bittet,
3. die oberste Katastrophenschutzbehörde
 - a) feststellt, dass eine Katastrophe im Sinne des § 2 Absatz 3 vorliegt, oder
 - b) ganz oder teilweise die einheitliche Lenkung von Abwehrmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes übernommen hat.

(2) Liegen besondere Gründe vor, die im Einzelfall eine effizientere Krisenreaktion ermöglichen, können die Ressorts von dieser Geschäftsordnung abweichen. Dies bedarf in Krisenfällen des Einvernehmens mit dem Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten und in Katastrophenfällen des Einvernehmens mit der obersten Katastrophenschutzbehörde.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Feststellung der Krise oder Katastrophe nicht mehr vorliegen und auch nicht damit zu rechnen ist, dass sie kurzfristig wieder eintreten werden, ist die Feststellung der Krise oder Katastrophe durch die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Stelle unverzüglich aufzuheben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt eine Krise auf Landesebene vor, wenn eine vom Normalzustand abweichende Situation eintritt, die die Schutzgüter des Landes gefährdet oder bereits geschädigt hat und mit der regulären Ablauf- und Aufbauorganisation nicht mehr bewältigt werden kann. In einem solchen Fall ist die Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation gemäß § 3 erforderlich.

(2) Eine Fachkrise ist eine Krise gemäß Absatz 1, deren Auswirkungen im Wesentlichen auf den Geschäftsbereich eines Ressorts beschränkt sind und in der Regel mit den Mitteln dieses Ressorts bewältigt werden können.

(3) Eine Sonderform der Krise ist die Katastrophe gemäß § 1 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes.

(4) Die Bezeichnung „Ressort“ schließt den Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten, die Ministerien und deren Geschäftsbereiche ein, soweit sich im Folgenden nichts Anderes ergibt.

(5) Ein Single Point of Contact ist eine konkrete Anlaufstelle einer Organisation oder Einrichtung für ein bestimmtes Thema, Problem oder eine festgelegte Tätigkeit.

§ 3 Besondere Aufbauorganisation

Um ressortübergreifenden Sachverstand situationsangemessen anzuwenden, tritt bei der Bewältigung einer Krise oder Katastrophe (Krisenbewältigung) abweichend von der regulären Linienorganisation der Ressorts eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) in Kraft, die aus folgenden Organisationseinheiten besteht:

1. Kabinett (§ 4),
2. Krisenstab (§ 5),
3. Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab (§ 6),
4. Arbeitsstäbe der Ressorts (§ 7).

§ 4 Kabinett

Aufgabe des Kabinetts ist die Definition der zur Krisenbewältigung erforderlichen strategischen Handlungsfelder. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie gegebenenfalls gebotene, in Landeshoheit stehende Rechtssetzungsmaßnahmen. Die Rege-

lungen der Geschäftsordnungen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 5 Krisenstab

(1) Dem Krisenstab gehören an:

1. die für den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der für den Katastrophenschutz zuständige Minister, die oder der den Vorsitz führt,
2. die Chefin oder der Chef des Geschäftsbereichs der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten,
3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der jeweils von der Krise betroffenen Ressorts und
4. die für Polizei und Bevölkerungsschutz zuständige Abteilungsleitung.

Bei Abwesenheit ist eine entscheidungsbefugte Vertretung zu entsenden.

(2) Ereignisbezogen sollen in den Krisenstab berufen werden:

1. die Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte des Landes als untere Katastrophenschutzbehörden,
2. die Vorsitzenden oder die Geschäftsführung des Städte- und Gemeindetages sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
3. eine Vertretung des Landeskommandos Mecklenburg-Vorpommern sowie
4. eine Vertretung der Landespolizei und eine Vertretung des Referats für Brand- und Katastrophenschutz.

Lageabhängig können durch den Vorsitz weitere Personen als ereignisbezogene Mitglieder des Krisenstabes berufen sowie die Leiterinnen oder Leiter der in den betroffenen Ressorts gemäß § 7 gebildeten Arbeitsstäbe hinzugezogen werden.

(3) An den Sitzungen des Krisenstabes nehmen mit beratender Funktion teil:

1. die Leitung des Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstabes gemäß § 6 und
2. die Leitung der oberen Katastrophenschutzbehörde.

(4) Der Krisenstab ist beim für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angesiedelt und dem Kabinett gegenüber in regelmäßigen Abständen berichtspflichtig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Lagebewertung,
2. Vorbereitung strategischer Entscheidungen des Kabinetts,
3. Operationalisierung von Maßnahmen,
4. Beratung von weiteren, für die Krisenbewältigung erforderlichen operativen Entscheidungen, die bei Krisen unter

Wahrung des Ressortprinzips und bei Katastrophen insbesondere durch die oberste Katastrophenschutzbehörde zu treffen sind,

5. Erarbeitung von Vorschlägen für die Unterrichtung und, soweit geboten, Warnung der Bevölkerung.

(5) Näheres zur inneren Organisation und den Abläufen im Krisenstab regelt das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift (Stabsdienstordnung Krisenstab).

§ 6 Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab

(1) Der Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab (LKUSt) besteht grundsätzlich aus Beschäftigten des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums und der oberen Katastrophenschutzbehörde.

(2) Soweit es die Dauer oder der Umfang des Einsatzes erfordert, sind auf Beschluss des Kabinetts die Ressorts verpflichtet, den LKUSt personell zu verstärken.

(3) Näheres zur inneren Organisation des LKUSt und zur allgemeinen Führungsorganisation im eigenen Geschäftsbereich regelt das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift (Führungskonzept und Stabsdienstordnung LKUSt).

(4) Aufgabe des LKUSt ist es, den Betrieb des Krisenstabes sicherzustellen, dessen Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen oder an der Ausführung dieser Beschlüsse mitzuwirken. In Vorbereitung hierzu übermitteln die Arbeitsstäbe der Ressorts die in ihre Zuständigkeit fallenden relevanten Informationen sowie Abstimmungs- und Entscheidungsbedürfnisse unverzüglich an den LKUSt. Dies gilt auch für die durch die Ressorts bereits eigenverantwortlich getroffenen Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

(5) Der LKUSt leitet alle Maßnahmen im Namen des Krisenstabes und ist den Arbeitsstäben der Ressorts gegenüber weisungsbefugt, soweit die Ressorts die entsprechenden Eingriffsbefugnisse für die erforderlichen Maßnahmen besitzen.

(6) Der LKUSt ist zudem Single Point of Contact (SPoC) für alle Behörden und Stellen, die Aufgaben in der Krisenbewältigung haben oder von der Krise betroffen sind. Er steht insbesondere in Verbindung mit den kommunalen Körperschaften und den Hilfsorganisationen sowie mit den zuständigen Stellen des Bundes. Über die präventive Aktivierung des LKUSt vor Feststellung einer Krise oder Katastrophe entscheidet die fachlich zuständige Staatssekretärin oder der fachlich zuständige Staatssekretär des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums. Hat die oberste Katastrophenschutzbehörde die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Lenkungsmaßnahmen ganz oder teilweise an sich gezogen, übernimmt der LKUSt die auf die Krisenbewältigung und die Katastrophenabwehr bezogenen Aufgaben der obersten Katastrophenschutzbehörde.

§ 7 Arbeitsstäbe der Ressorts

(1) Die von einer Krise oder einer Katastrophe betroffenen Ressorts richten unverzüglich jeweils eine eigene BAO und weitere ressortspezifische Unterstrukturen ein (Arbeitsstäbe der Ressorts).

Die Kontaktdaten eines jeden aktivierten Arbeitsstabes sowie des jeweiligen SPoC sind dem LKUST unverzüglich zu übermitteln. Jeder Arbeitsstab steuert die bei ihm eingehenden Weisungen und sorgt für eine termingerechte beziehungsweise schnellstmögliche Bearbeitung dieser Weisungen innerhalb des Ressorts.

(2) Die Ressorts richten auch dann unverzüglich den Arbeitsstab ein, wenn eine eigene Betroffenheit aufgrund der Lage noch unklar ist oder die oberste Katastrophenschutzbehörde dies festlegt. Stellt sich keine Betroffenheit heraus, wird der jeweilige Arbeitsstab nach Abstimmung mit dem LKUST aufgelöst.

§ 8

Die Krisenmanagement-Organisation

Anlage

Die Gliederung der Krisenmanagement-Struktur gemäß Anlage ist Bestandteil der GGO III.

§ 9

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der Krisenbewältigung erfolgt eine ressortübergreifende, einheitliche und widerspruchsfreie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung durch die Pressestelle des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums. Die Aufgabe kann von der Regierungssprecherin oder dem Regierungssprecher übernommen oder durch das Kabinett auf ein anderes, für die Krisenbewältigung überwiegend zuständiges Ministerium oder auf eine gesonderte ressortübergreifende Stelle übertragen werden. Der gemäß Satz 1 oder 2 zuständigen Stelle obliegt auch die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit den für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen von Behörden außerhalb der Landesverwaltung.

(2) Soweit es die Dauer oder der Umfang des Einsatzes erfordert, kann das Kabinett beschließen, dass die Ressorts die gemäß Ab-

satz 1 für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Stelle personell verstärken müssen.

(3) Über die zentrale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Absatz 1 hinaus sollen die Ressorts eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit unmittelbarem Bezug zur Krise oder Katastrophe nur im Einzelfall und nur dann wahrnehmen, wenn der Inhalt der beabsichtigten Mitteilung vor der Veröffentlichung mit der nach Absatz 1 zuständigen Stelle abgestimmt ist.

(4) Zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gehören auch Aktivitäten im Internet und in den Sozialen Medien.

§ 10

Anwendung im Zivilschutzfall

Diese Geschäftsordnung ist in den Fällen des Artikel 80a und 115a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Außerkrafttreten*

Mit Ablauf des 2. März 2026 tritt der Erlass „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Ministerien bei besonderen Gefährdungslagen, Katastrophen, Krisen und im Verteidigungsfall vom 16. Dezember 1994“ (AmtsBl. M-V 1995 S. 5) außer Kraft.

Artikel 3

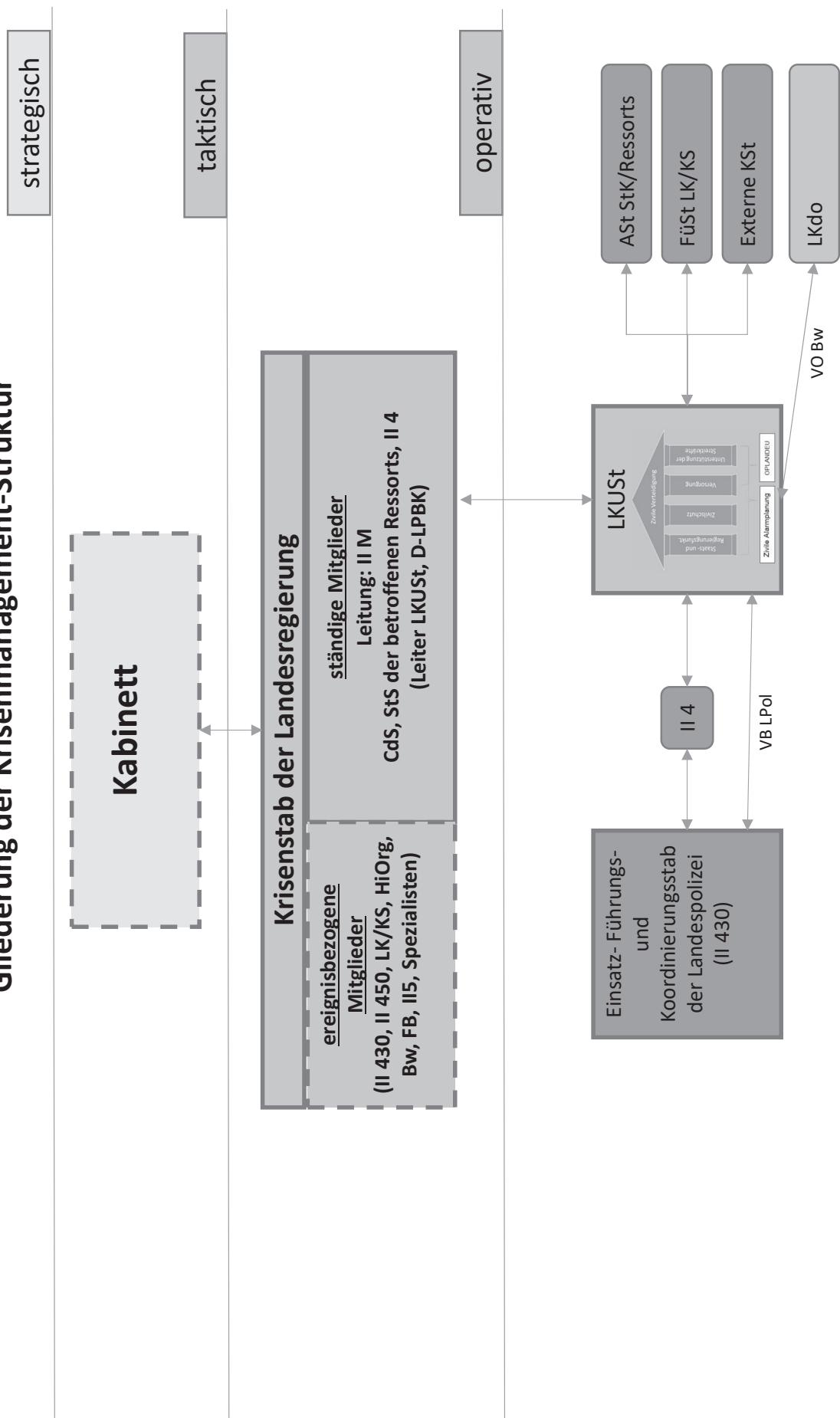
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 3. März 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 62

* Hebt Erlass vom 16. Dezember 1994 auf

Gliederung der Krisenmanagement-Struktur



Einrichtung	Aufgabe	Befugnisse	Mitglieder
Kabinetts	• Festlegung und Aufhebung der Krise • Definition der Handlungsfelder zur Krisenbewältigung • Festlegung strategischer Maßnahmen • Bereitstellung personeller und finanzieller Ressourcen • Beauftragung von Rechtssetzungsmaßnahmen	• Anordnungsbefugnisse bezüglich aller Maßnahmen der Krisenbewältigung an den Krisenstab	• Alle Ministerinnen und Minister der Landesregierung ...
Krisenstab	• Kontinuierliche Lagebewertung • Auswertung der Aufträge des Kabinetts und Erarbeitung von Abwehrmaßnahmen für die Ressorts und/oder Katastrophenschutzbehörden • Information/Warnung der Bevölkerung	• Zuweisung von Aufgabenpaketen an die betroffenen Ressorts und Landkreise/kreisfreien Städte • Anordnung von Mehrarbeit und Sonderdiensten	Ständige Mitglieder: • Innenminister/in (Leitung) • Chef/in der Staatskanzlei • Staatssekretäre/innen der betroffenen Ressorts • Dem für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Abteilungsleitung • Leitung LKUST und D-LPBK beratend Ereignisbezogene Mitglieder: • Landräte/Oberbürgermeister • Referatsleitung II 430 / II 450 • Hilfsorganisationen • Bundeswehr • BA THW • Fachverbände • Sonstige Fachberater • Leiter/innen der Arbeitsstäbe der Ressorts
Landeskoordinierungs- und unterstützungsstab (LKUST)	• Geschäftsstelle des Krisenstabes • Sicherstellung technischer Betrieb des Krisenstabes • Lagemonitoring und Unterrichtung des Krisenstabes • Ausplanung und Umsetzung von im KS getroffenen Abwehrmaßnahmen • Erarbeitung/Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen	• Anordnungsbefugnis gegenüber allen Arbeitsstäben, Stäben der Landkreise und kreisfreien Städten im Rahmen der Krisenbewältigung/Katastrophenabwehr	Standardbesetzung: • II 450 mit LSBK • Abteilung 3 LPBK Ereignisbezogen: • Fach- und Unterstützungspersonal anderer Ressorts und Dienststellen

Abkürzungsverzeichnis

LKUST	Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab
II 430	Inspekteur der Polizei; Einsatz der Polizei
II 450	Referat II 450 Brand- und Katastrophenschutz; Bevölkerungsschutz; zivilmilitärische Zusammenarbeit und Munitionsbergung; Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS)
LK/KS	Landkreise/kreisfreie Städte
HiOrg	Hilfsorganisationen
Bw	Bundeswehr
FB	Fachberater
II 5	Abteilung II 5 Verfassungsschutz
II 4	Abteilung II 4 Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
CdS	Chef der Staatskanzlei
StS	Staatssekretäre
StK	Staatskanzlei
D-LPBK	Direktor Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
OPLANDEU	Operationsplan Deutschland
VB Lpol	Verbindungsbeamter Landespolizei
ASt StK/Ressorts	Arbeitsstab der Staatskanzlei/Arbeitsstäbe der Ressorts
FüSt	Führungsstäbe
KSt	Koordinierungsstellen
Lkdo	Landeskommando
VO Bw	Verbindungsoffizier Bundeswehr
Abteilung 3 LPBK	Abteilung 3 Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
LSBK	Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz
BA THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Verwaltungsvorschrift zur Prüfung und Feststellung der Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Zuständigkeiten und Verfahren) gemäß § 15 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LPIG M-V – i. V. m. § 15 f. Raumordnungsgesetz – ROG – (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 12. Februar 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 6

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Aufgabe der Prüfung der Raumverträglichkeit

Neue Vorhaben oder die Erweiterung bzw. Ertüchtigung vorhandener Nutzungen können im Einzelfall raumbedeutsam sein und überörtliche Bedeutung haben und sind in diesem Fall auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. Neben der gesamträumlichen Betrachtung/Einordnung des Vorhabens liegen die Vorteile des Verfahrens u. a. in der Schaffung von Planungssicherheit für den Vorhabenträger, in der Akzeptanzsteigerung und befriedenden Wirkung in der Öffentlichkeit sowie einer hohen Transparenz bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Planung.

Planungen, bei denen eine raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Wirkung in der Regel anzunehmen ist, sind in der Anlage 1 zum „Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Anzeige-Erlass vom 22. Januar 2020, AmtsBl. M-V S. 51)“ aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend, sodass auch nicht aufgeführte Planungen raumbedeutsam sein können. In Zweifelsfällen sollte eine Anzeige erfolgen, da so die Planungssicherheit erhöht wird.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit

- ist keine vorhabenbezogene Raumplanung, sondern ein Instrument der Plansicherheit und projektbezogenen Konkretisierung der Raumordnungspläne;
- ist ein Instrument effizienter, staatlicher Konfliktvermeidung, in dem unerwünschte räumliche Entwicklungen erkannt und durch schonendere Alternativen ersetzt werden sollen;
- prüft überfachlich
 - a) die Übereinstimmung mit den im Landesraumentwicklungsprogramm – LEP – und im für das Vorhaben gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm – RREP – formulierten Erfordernissen der Raumordnung,
 - b) ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen,
 - c) überschlüssig die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit nimmt eine fachgesetzliche Zulassungsentscheidung nicht vorweg; vom Ergebnis – der Landesplanerischen Beurteilung – kann im Genehmigungsverfahren nach fachgesetzlichem Abwägen und Ermessen abgewichen werden (ging mit der Prüfung der Raumverträglichkeit ein Zielabweichungsverfahren einher, so gilt dessen – positives oder negatives – Ergebnis nur bezogen auf das dabei geprüfte Vorhaben; ein im Genehmigungsverfahren in relevanten Punkten wesentlich verändertes Vorhaben ist erneut auf seine Beachtung des Zieles der Raumordnung zu prüfen).

Die Raumbedeutsamkeit ist nicht pauschaliert einzuordnen, sondern beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – 4 C 4.02 v. 2003). Sie kann sich insbesondere aus seiner Dimension, aus dem Standort oder aus seinen Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung ergeben. So ist ein Vorhaben raumbedeutsam (als Oberbegriff für „raumbeanspruchend“ und „raumbeeinflussend“), wenn

- dessen Durchführung projektbezogen wahrscheinlich zu einer signifikanten, nach Art und Umfang zum Zeitpunkt der Beurteilung abschätzbaren Veränderung der räumlichen Entwicklung und Funktion des Gebietes führen wird (§ 3 Ziffer 6 ROG); dies setzt eine ernsthafte materielle Realisierungsabsicht und -möglichkeit voraus;
- öffentliche Belange beeinträchtigt werden (§ 35 Absatz 3 Baugesetzbuch – BauGB);
- Grund für die Annahme besteht, in der Umgebung könnten in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang weitere Anlagen zur Genehmigung gestellt werden (das Vorhaben selbst dabei isoliert betrachtet nicht raumbedeutsam ist) (BVerwG 4 C 4.02 v. 2003).

Nicht jede Maßnahme, die Fläche/Boden in Anspruch nimmt, ist zugleich eine raumbedeutsame Maßnahme. Auf der anderen Seite kann eine Maßnahme, auch wenn sie für sich nur in geringem Umfang Fläche/Boden in Anspruch nimmt, dann eine raumbedeutsame Maßnahme sein, wenn sie z. B. aufgrund ihrer besonderen Lage oder Ausstrahlung auf die weitere Umgebung raumbeeinflussend ist.

Auswirkungen von Vorhaben sind unmittelbare konkrete und nicht lokal begrenzte Veränderungen von Gebieten im Bereich

des Vorhabens, die durch das Vorhaben bzgl. der Raumnutzungen und Raumfunktionen die Erfordernisse der Raumordnung (LEP, RREP) tangieren und/oder den Ist-Zustand (Vorhandenes) dauerhaft verändern.

Diese können sein

- Verluste relevanter Freiraumfunktionen und Raumnutzungen sowie Ansatzpunkte für eine Zersiedlung der Landschaft,
- Effekte mit negativen Auswirkungen auf die regionalen Ressourcen, Wasser, Boden, Fläche, Rohstoffe,
- Versorgungseffekte,
- Bevölkerungseffekte.

Es reichen durch Tatsachen belegbare Plausibilitätsüberlegungen. Mittelbare Beeinflussungen des Vorhabens müssen in ihrem Beitrag offensichtlich kausal und der Beitrag durch das Vorhaben erheblich sein.

Zulässig ist der Rückgriff auf vergleichbare Sachverhalte in der Region oder in anderen Regionen, bei denen die Beeinflussungen nachgewiesen werden konnten und nun dem neuen Sachverhalt als Erfahrungssatz zugrunde gelegt werden können. Dabei sind auch typisierende Betrachtungsweisen zulässig, wenn sie durch Fakten untermauert werden können. Die potenziell möglichen Umweltwirkungen des Vorhabens hängen auch von den technischen Merkmalen des Vorhabens und dem Umfang und der Reichweite der Auswirkungen (Wirkprofil) ab. So kann ein Vorhaben durchaus eine Inanspruchnahme von Fläche und Flächenfunktionen bedeuten, ohne allerdings weitergehende raumstrukturelle Effekte und spezifische Umweltwirkungen zu haben.

II. Prüfung der Raumverträglichkeit

§ 1

Verfahrensführende Landesplanungsbehörden

(1) Das nach Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung für die Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium ist als Oberste Landesplanungsbehörde die für die Prüfung der Raumverträglichkeit im Küstenmeer (offshore) verfahrensführende Landesplanungsbehörde. Sie ist darüber zuständig für Entscheidungen nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b, c und e dieser Vorschrift nach Stellungnahme der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde.

(2) Die Ämter für Raumordnung und Landesplanung sind als Untere Landesplanungsbehörden in der ihnen jeweils zugeordneten Planungsregion (Westmecklenburg, Region Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern) im Regelfall die für die Prüfung der Raumverträglichkeit verfahrensführende Landesplanungsbehörde.

Davon abgesehen kann die Oberste Landesplanungsbehörde

- sich bei jedem öffentlichen Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit – öffentliche RVP – die Verfahrensführung vorbehalten,
- bei Planungsregionsgrenzen überschreitenden Vorhaben die Verfahrensführung einer öffentlichen RVP einem Amt

für Raumordnung und Landesplanung federführend oder in alleiniger Verantwortung übertragen.

§ 2

Verfahrensarten zur Prüfung der Raumverträglichkeit

(1) Die zuständigen Unteren Landesplanungsbehörden sind gemäß Erlass über das Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben – Anzeige-Erlass – vom 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51) frühzeitig über alle raumbedeutsamen Planungen zu unterrichten.

(2) Unter Beachtung der Verfahrensbeschleunigung ist von der zuständigen Landesplanungsbehörde der erforderliche Beurteilung- oder Prüfraumen zu wählen. Die nachfolgende Reihung beginnt mit der im Regelfall geringsten Verfahrensdauer.

- a) Landesplanerische Stellungnahme (§ 4 Absatz 1 ROG, § 17 Absatz 1 LPIG M-V),
- b) Verlagerung einer öffentlichen Raumverträglichkeitsprüfung in ein nachfolgendes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 Absatz 2 ROG),
- c) Feststellung, dass raumbedeutsame Konflikte nicht zu erwarten sind (§ 15 Absatz 4 Satz 4 ROG),
- d) Öffentliche Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Absatz 1 ROG)
- e) Beschleunigte öffentliche Raumverträglichkeitsprüfung (§ 16 Absatz 1 ROG)

Wird eine öffentliche Raumverträglichkeitsprüfung nach Buchstabe d) und e) in begründeten Fällen parallel zu einem Genehmigungsverfahren durchgeführt, ist es vor dessen Ende abzuschließen.

§ 3

Umfang und Qualität von Verfahrensunterlagen

(1) Die der verfahrensführenden Landesplanungsbehörde vom Vorhabenträger in den Verfahren vorzulegenden vollständigen abwägungsfähigen Verfahrensunterlagen dienen dem Zweck und müssen die Qualität aufweisen, eine abschließende

- Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und
- Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
- überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung UVPG-Anlage 3 zu ermöglichen.

(2) Die Dokumentation der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist unverzichtbarer Teil der

Verfahrensunterlagen (in der Bauleitplanung Teil der Begründung). Ein schwerer Abwägungsfehler liegt vor, wenn bei der Planung öffentliche Belange nicht, unzureichend oder fehlerhaft gewichtet wurden (Abwägungsausfall/-defizit).

Die Beachtung der keiner Abwägung zugänglichen Ziele der Raumordnung ist darzulegen. Die Nichtbeachtung von Zielen der Raumordnung macht eine Planung im Regelfall rechtswidrig.

Grundsätze der Raumordnung sind in der Abwägung nur unter erhöhtem Rechtfertigungsdruck überwindbar und nach ernsthafter Auseinandersetzung so weit wie möglich umzusetzen. Liegen keine Umstände vor, die die zu bewertende Planung aus den Zielvorstellungen und dem Normzusammenhang des Programmsatzes im Wege der Auslegung als atypisch erscheinen lassen und damit eine Abwägung eröffnen, bedeutet das „Soll“ ein „Muss“. Es besteht dann die rechtlich zwingende Verpflichtung, grundsätzlich so zu verfahren, wie es in der Norm bestimmt ist (BVerwG 4 C 8.10 v. 16.12.2010). Eine Planung, die die Grundsätze der Raumordnung nicht berücksichtigt, verstößt gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Ein abwägungserheblicher Verstoß kann die Unwirksamkeit der Planung nach sich ziehen.

Sollte die Dokumentation der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung unvollständig sein, ist der Vorhabenträger durch die verfahrensführende Landesplanungsbehörde unter Hinweis auf die betroffenen Erfordernisse zur Nachbesserung aufzufordern.

Eine letztlich nicht dargelegte Dokumentation der Beachtung von Zielen oder Berücksichtigung von Grundsätzen ist ein schwerer Verfahrensfehler.

§ 4

Landesplanerische Stellungnahme

Die Unteren Landesplanungsbehörden beurteilen Bauleitplanungen und andere raumbedeutsame Vorhaben im Rahmen der Beteiligung (Regelfall) sowie raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben auf ihre Raumverträglichkeit mit dem Ergebnis einer Landesplanerischen Stellungnahme. Wenn erforderlich, sollen Planergespräche und Landesplanerische Hinweise das Verfahren unterstützen und ein umfangreiches öffentliches Raumverträglichkeitsprüfverfahren vermeiden helfen.

Eine positive Landesplanerische Stellungnahme kann nicht erfolgen, wenn der Vorhabenträger keine prüfbare Dokumentation der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorlegt.

Landesplanerische Stellungnahmen sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG. Eine Landesplanerische Stellungnahme endet mit den abschließenden Hinweisen:

„Diese landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung gem. dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Soweit sich diese landesplanerische Stellungnahme auf zu beachtende Ziele der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtbeachtung auf § 12 Raumordnungsgesetz verwiesen. Soweit sich diese landesplanerische Stellungnahme auf zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung darauf hingewiesen, dass diese Abwägung schriftlich und juristisch prüfbar zu erfolgen hat und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung auf Nachfrage vorzulegen ist. Die Gebietskörperschaft ist gehalten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung der Planungsregion ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 20 Absatz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu übersenden.“

§ 5

Verlagerung einer öffentlichen Raumverträglichkeitsprüfung in ein nachfolgendes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Sind raumbedeutsame Konflikte gegeben, in der Vielfalt und in ihren Auswirkungen aber gering, soll in Übereinstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis einer öffentlichen Raumverträglichkeitsprüfung zwar im Grunde festgestellt, aber das Vorhaben im Einklang mit § 16 Absatz 2 ROG unter Benennung der zu prüfenden Konflikte in das Genehmigungsverfahren delegiert werden, um sicherzustellen, dass die Raumverträglichkeit in einem anderen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft wird.

(2) Eine Verlagerung nach Absatz 1 ist nicht zulässig für kommunale Bauleitpläne. Hier hat die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen der Verfahrensart nach § 1 dieser Vorschrift die Beachtung und Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung sicherzustellen.

§ 6

Feststellung, dass raumbedeutsame Konflikte nicht zu erwarten sind

(1) Dem Vorhabenträger steht es frei, bei raumbedeutsamen Planungen vor Einleitung eines Genehmigungsverfahrens den Landesplanungsbehörden unter Beifügung der nach § 15 Absatz 4 Satz 3 ROG (siehe auch Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift) geforderten abwägungsfähigen Verfahrensunterlagen anzuzeigen, dass auf die Durchführung einer öffentlichen Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden soll.

(2) Zuständig für die Prüfung und Entscheidung eines Verzichts nach Absatz 1 ist die Oberste Landesplanungsbehörde. Sie soll dem Verzicht innerhalb von vier Wochen nach Vollständigkeit der begründenden Unterlagen folgen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Die Entscheidung für Verzicht kann mit Maßgaben versehen werden. Die 4-Wochen-Frist beginnt nicht nach der Planungsanzeige nach dem „Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Anzeige-Erlass vom 22. Januar 2020, AmtsBl. M-V S. 51)“. Die Anzeige nach Absatz 1 ist nicht identisch mit der Planungsanzeige nach Anzeige-Erlass.

(3) Folgt die Oberste Landesplanungsbehörde dem Verzicht nicht, ordnet sie ein Verfahren nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d oder e an.

Anlage

§ 7

Raumverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die zuständige Landesplanungsbehörde prüft in begründeten Einzelfällen in einer Raumverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung raumbedeutsame Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit. Im Ergebnis erfolgt eine Landesplanerische Beurteilung im Rechtscharakter eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG.

Die Entscheidung über die Durchführung einer RVP liegt bei der Obersten Landesplanungsbehörde nach Stellungnahme durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde.

(2) Die Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes ist für die Entscheidung zur Durchführung eine bindende Orientierung und keine abschließende Vollregelung. So sind § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein Indiz für die Annahme der Erforderlichkeit (siehe auch Kapitel I dieser Vorschrift). Bei differierenden Schwellenwerten dieser Vorschriften für die Festlegung des Erfordernisses eines Verfahrens ist aufgrund der in diesen Vorschriften berührten Belange die jeweils restriktivere zu wählen.

(3) Unberührt von der Raumordnungsverordnung kann die Oberste Landesplanungsbehörde im besonderen Landesinteresse und nach landesrechtlichen Vorschriften eine Raumverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.

§ 8

Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind über die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren und mit Fristsetzung zur Benennung vom Vorhabenträger vorzulegender raumordnerisch relevanter Unterlagen aufzufordern. Die Oberste Landesplanungsbehörde entscheidet, ob und inwieweit diese Anforderungen der Fachplanung für das raumordnerische Verfahren relevant sind (Beschränkungsgebot nach § 15 Absatz 2 Satz 1 ROG).

Der Vorhabenträger ist daraufhin über Art und Umfang des Untersuchungsbedarfs zu unterrichten und zur Vorlage vollständiger abwägungsfähiger Verfahrensunterlagen aufzufordern. Die Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Dies schließt die Einreichung von Verfahrensunterlagen in Papierform jedoch nicht aus.

(2) Das Verfahren beginnt einen Monat nach vollständigem Eingang der abwägungsfähigen Verfahrensunterlagen. Innerhalb dieser Frist sind die Verfahrensunterlagen seitens der zuständigen Landesplanungsbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen bzw. noch erforderliche und genau bezeichnete Unterlagen oder Daten beim Vorhabenträger anzufordern bzw. ggf. nachzufordern. Soweit es möglich und sinnvoll ist, soll das Verfahren vor dieser Vervollständigung begonnen werden.

(3) Das Verfahren endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Diese Frist kann nicht unterbrochen bzw. ausgesetzt werden.

Erfolgt innerhalb der Frist keine Übermittlung der Landesplanerischen Beurteilung, gilt das Verfahren dennoch als abgeschlossen. Die Genehmigungsbehörde kann ihr Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem ist die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung erneut zu beteiligen (Landesplanerische Stellungnahme).

(4) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Mecklenburg-Vorpommern nach dem UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen sind die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass die Übermittlung elektronisch erfolgen soll. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist mindestens eine, leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der verfahrensführenden Landesplanungsbehörde angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.

(5) Gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit und den in Mecklenburg-Vorpommern nach dem UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen bestehen gleiche Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten wie gegenüber den öffentlichen Stellen. Aufgrund des Anspruchs darauf, interne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Unbefugten nicht zu offenbaren, hat der Vorhabenträger eine aus sich heraus verständliche und zusammenhängende Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der Projekt- bzw. Verfahrensunterlagen beschreibt.

(6) Die verfahrensführende Landesplanungsbehörde übermittelt dem Vorhabenträger das Ergebnis als Landesplanerische Beurteilung. Diese kann mit planungsrelevanten Maßgaben versehen sein.

Im Verfahrenszeitraum nicht geklärte (kurzfristig aufgeworfene relevante Fragen; ausstehende Unterlagen; für Stellungnahmen nicht mehr fristgerecht eingegangene Unterlagen u. Ä.) und aus diesem Grund im Genehmigungsverfahren zu klärende Sachverhalte können benannt werden. Darüber hinaus sind Träger des Vorhabens, Gegenstand und Ablauf des Verfahrens und Beteiligte, die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des raumbedeutsamen Vorhabens sowie die raumordnerische Gesamtabwägung darzustellen.

(7) Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ungeachtet der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der in Mecklenburg-Vorpommern nach dem UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen ein Behördenverfahren, dessen Ergebnis nicht beklagt werden kann.

(8) Die Landesplanerische Beurteilung kann ihre Gültigkeit verlieren, wenn sich das zugrundeliegende raumbedeutsame Vorhaben oder seine Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben, insbesondere, weil für das Vorhaben neue oder geänderte Ziele der Raumordnung verbindlich geworden sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberste Landesplanungsbehörde.

(9) Nimmt der Vorhabenträger vom Vorhaben Abstand oder wirkt er auch nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht in dieser Raumverträglichkeitsprüfung mit, stellt die verfahrensführende Landesplanungsbehörde sie nach vorheriger Anhörung von Amts wegen ein. Die übrigen Beteiligten sind über die Einstellung zu unterrichten.

§ 9

Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei Verfahren nach § 6 dieser Vorschrift kann mit Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörde auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen verzichtet werden, wenn für deren Zuständigkeiten die raumbedeutsamen Konflikte in ihren Auswirkungen gering sind oder die erforderlichen Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben wurden. In diesen Fällen beträgt die Verfahrenszeit nach § 7 Absatz 3 Satz 1 dieser Vorschrift grundsätzlich drei Monate.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2026 in Kraft und am 28. Februar 2031 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 68

Anlage**Mindestanforderungskatalog zur Prüfung der Raumverträglichkeit**

Diese Aufzählung stellt eine Orientierung dar, sie ist nicht abschließend und vorhabenspezifisch zu ergänzen bzw. anzupassen

Allgemein

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (verfahrensführende Landesplanungsbehörde) in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG.

Katalog der Mindestanforderungen für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung

Der Vorhabenträger legt der verfahrensführenden Landesplanungsbehörde gem. ROG § 15 Abs. 2 Satz 1 die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Diese auf die raumordnerischen Belange konzentrierten Verfahrensunterlagen sollen inhaltlich so aufgebaut werden, dass dem Verfahrensträger die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung möglich ist.

Erfordernisse der Raumordnung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesraumentwicklungsprogramm MV und in den betroffenen Regionalen Raumentwicklungsplänen der Planungsregionen sowie sonstige Erfordernisse (in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen der Raumordnung).

Teil I – Vorhabenbeschreibung (Daten, Karte)

1. Beschreibung des vorgesehenen Standortes resp. der Linienführung
2. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang (Produktionsstätten und technische Anlagen, Gebäude-Nutzungskonzept, städtebauliches Konzept) einschließlich ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen
3. Lage und Umfang der beanspruchten Flächen, Umfang der versiegelten Flächen, bisherige Flächennutzung, landwirtschaftlicher Bodenwert
4. Beschreibung der wichtigsten Betriebsmerkmale des Vorhabens
5. Beschreibung der wichtigsten Baumerkmale des Vorhabens
6. Realisierungsetappen sowie Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbauvorhaben (Erweiterungsabsichten)
7. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen

Wasserver- und Abwasserentsorgung	Abfallentsorgung
Straßenanbindung; ggf. ÖPNV	Wohnraum; Bildungsinfrastruktur
Energieversorgung; Wärmeversorgung	Einzelhandel;
Neue Medien	Medizinische Versorgung

Teil II - Prüfung der Beachtung resp. Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung anhand der Ziele und Grundsätze im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und des jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramms der betroffenen Planungsregion einschließlich ihrer Kartenwerke

Unter Abhandlung aller Belange, auch Planungen Dritter, die vom Vorhaben betroffen sein können.

Es gelten ausschließlich die in den betroffenen Planwerken für das Plangebiet formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Es ist kenntlich zu machen, wenn Ziele der Raumordnung Bewertungsmaßstab sind.

Teil III - Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Überschlägige Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Die Untersuchungsräume für die Prüfung der Umweltbelange sollen entsprechend der Wirkbereiche des jeweiligen Schutzgutes abgegrenzt werden. Wurden für bestimmte Schutzgüter keine Auswirkungen ermittelt, ist das nachvollziehbar zu begründen. Bei Auswirkungen ist eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung resp. von notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beizufügen. Zu beachten sind mögliche Summationswirkungen mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben.

Eine Betrachtung der Schutzgüter der Umwelt in der Raumverträglichkeitsprüfung kann entfallen, wenn in einer Strategische Umweltprüfung (SUP) die Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab verwendet werden.

Die Größe des Untersuchungsraumes ergibt sich aus den direkt von der Bebauung betroffenen Landschaftsteilen zuzüglich der anlagen- und der betriebsbedingten Wirkbereiche (einschließlich kartographischer Darstellung Maßstab 1: 5.000 bzw. 1:10.000, zum unmittelbaren Vorhabengebiet Maßstab 1:1.000. Weitergehende Untersuchungen sind u.U. für den Kernbereich des Untersuchungsgebietes notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Gemeinde eine in sich geschlossene Unterlage vorzulegen ist. Alle relevanten Informationen müssen aus der Unterlage hervorgehen (keine Verweise auf andere Dokumente).

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Schwerin** ist die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere Aufsicht
führende Richterin/eines Richters am Amtsgericht als
weiterer Aufsicht führender Richter (w/m/d)**
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Kooperationsfähigkeit und Führungskompetenz sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei dem **Verwaltungsgericht Greifswald** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht (w/m/d)**
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 17. Februar 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 75

